

Verordnung zum Kantonalbankgesetz

Vom 14. Dezember 2004 (Stand 1. Dezember 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf §§ 4 und 10 des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004¹⁾,
erlässt folgende Verordnung:

§ 1 * Abgeltung der Staatsgarantie

¹ Die Abgeltung der Staatsgarantie beträgt 3% des Jahresgewinns, mindestens jedoch CHF 3,5 Millionen, sofern im betreffenden Berichtsjahr ein Jahresgewinn in ausreichendem Ausmass erzielt wird. *

§ 2 Bankrat

¹ Die Mitglieder des Bankrats müssen für ihre Tätigkeit bei der Bank qualifiziert und in der Lage sein, die Aktivitäten der Bank selbständig zu beurteilen.

² Sie müssen berufliche Qualifikationen aufweisen oder Erfahrung haben vor allem in folgenden Bereichen:

- a. abgeschlossenes Studium zweckmässigerweise in Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Jurisprudenz oder Revision bzw. entsprechend tiefe und breite berufliche Erfahrung in diesen Disziplinen, oder
- b. mehrjährige Erfahrung in Unternehmensführung (mindestens höhere Kaderstelle), oder
- c. mehrjährige berufliche Erfahrung im Finanzsektor oder in der Revision.

³ Bei der Wahl des Bankrates ist auf eine angemessene Vertretung aller Bevölkerungsstände und Geschlechter zu achten.

⁴ Die Amtsdauer deckt sich mit derjenigen des Landrates.

§ 3 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

1) SGS [371](#), GS 35.241

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
14.12.2004	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	GS 35.0382
29.11.2011	01.12.2011	§ 1	totalrevidiert	GS 37.717
27.10.2015	01.12.2015	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2015.060

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	14.12.2004	01.01.2005	Erstfassung	GS 35.0382
§ 1	29.11.2011	01.12.2011	totalrevidiert	GS 37.717
§ 1 Abs. 1	27.10.2015	01.12.2015	geändert	GS 2015.060